

Verfahrenshinweis 1.2 - Verzinsung von Leistungsnachzahlungen nach § 44 SGB I



Textänderungen zur vorherigen Version werden mit einem grauen Hintergrund angezeigt.

Gemäß § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verzinsung sind in dem WDB-Eintrag [941015](https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554658&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554604,L6019022DSTBAI554652) (<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554658&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554604,L6019022DSTBAI554652>) aufgeführt.

Die Zinsen sind in ALLEGRO als "Sonderzahlung ohne Verrechnung" zu erfassen.



Die Zinsaufwände sind zur jeweiligen Hauptforderung zu buchen.

Beispiel:

Für den Januar 2017 soll eine Verzinsung erfolgen. Als Hauptforderungen wurden 409,00 Euro Regelbedarf und 200,00 Euro Bedarfe für Unterkunft und Heizung bewilligt und ausgezahlt.

Die ermittelte Zinshöhe für den Regelbedarf ist als "Sonderzahlung ohne Verrechnung" mit der Leistungsart "Regelbedarf" zu erfassen.

Zur Berechnung ist die Zinsformel zu verwenden:

$[Geldleistung * 4 (\%) * 30 (\text{Tage})] / [100 * 360 (\text{Tage})]$

Hieraus folgt:

$(409,00 \text{ Euro} * 4 * 30 \text{ Tage}) / (100 * 360 \text{ Tage}) = 1,363 \text{ Euro.}$

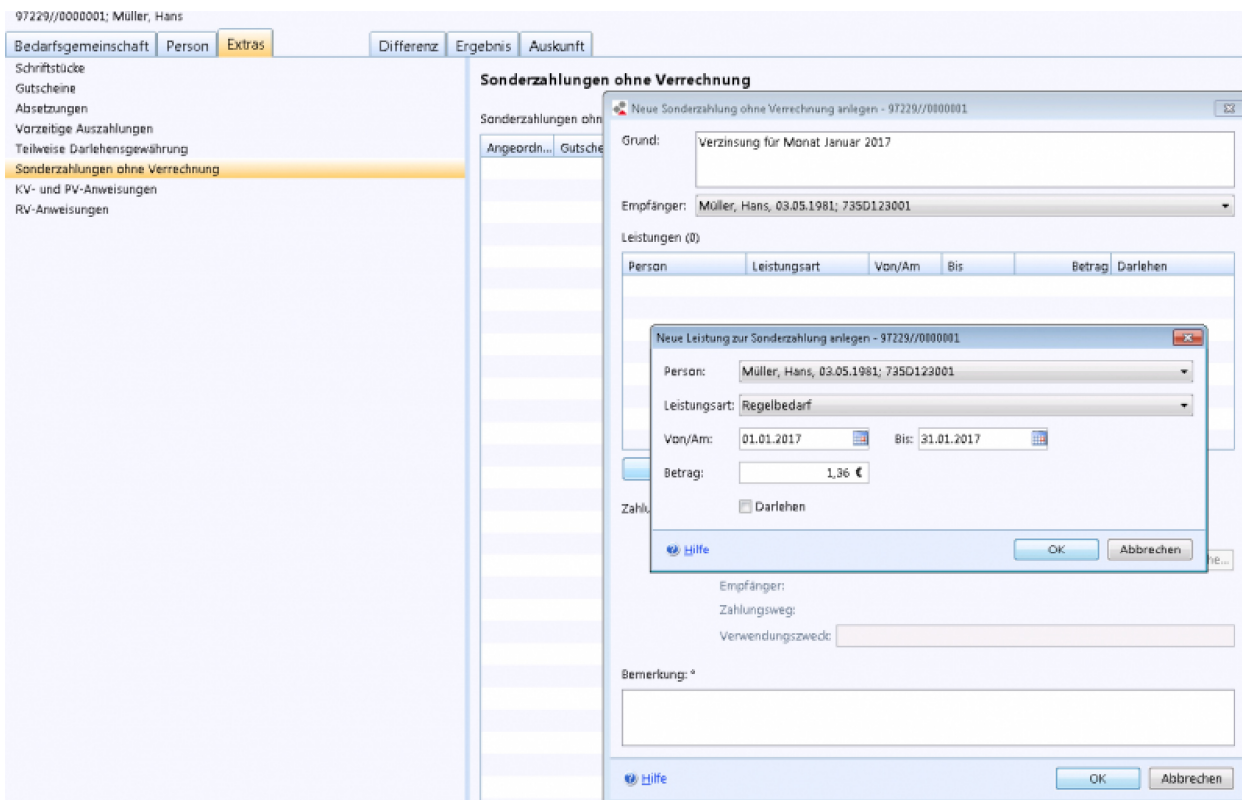




Abbildung: Maske "Neue Leistung zur Sonderzahlung anlegen"

Die Zinsen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von 0,67 Euro sind ebenfalls als Sonderzahlung ohne Verrechnung zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt auch über die Maske "Neue Leistung zur Sonderzahlung anlegen" jedoch mit der Leistungsart "KdU – Miete/Eigentum".

Im Bemerkungsfeld ist ein entsprechender Hinweis auf die Anwendung des Verfahrenshinweises vorzunehmen.

 Die Berechnungshilfe zur Ermittlung der Zinsansprüche ist in BK-Text (1a44-02) hinterlegt. Als Bescheid kann die Vorlage 1/44-090 - Verzinsung von Geldleistungen - aus ALLEGRO genutzt werden.

 Sind Zinsansprüche für mehrere Monate zu gewähren, können die Summen addiert und je Hauptforderung zusammen ausgezahlt werden. Der Zeitraum in der Maske "Neue Leistung zur Sonderzahlung anlegen" ist entsprechend zu befüllen.

[zu älteren Fassungen dieses Verfahrenshinweises](#)

[zu den Verfahrenshinweisen](#)

Abgerufen von „https://wiki.web.dst.baintern.de/ALLEGRO/index.php?title=Verfahrenshinweis_1.2_-_Verzinsung_von_Leistungsnachzahlungen_nach_§_44_SGB_I&oldid=7453“

Diese Seite wurde zuletzt am 11. August 2017 um 13:39 Uhr bearbeitet.

Diese Seite wurde bisher 315 mal abgerufen.